

Zeitschrift: Der Filmberater
Herausgeber: Schweizerischer katholischer Volksverein
Band: 12 (1952)
Heft: 14

Artikel: Die Kirche unterstützt...
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-964961>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



DIE FILMBERATER

Organ der Filmkommission des Schweizerischen Katholischen Volksvereins
 Redaktion: Dr. Ch. Reinert, Auf der Mauer 13, Zürich (Telephon 28 54 54)
 Administration: Generalsekretariat des Schweizerischen Katholischen Volksvereins (Abt. Film), Luzern, St. Karliquai 12 (Tel. 2 69 12). Postcheck VII/166
 Abonnementspreis, halbjährlich: für private Abonnenten Fr. 4.50, für filmwirtschaftliche Bezüger Fr. 6.—. Nachdruck, wenn nichts anderes vermerkt, mit genauer Quellenangabe gestattet.

14 Sept. 1952 12 Jahrg.

Inhalt	Die Kirche unterstützt	57
	Venedig 1952	59
	Kurzbesprechungen	60
	Der Preis des O. C. I. C. an der Biennale von Venedig 1952	61

Die Kirche unterstützt . . .

In Zürich ist Mitte September ein mexikanischer, französisch nach-synchronisierter Film angelaufen, der den Titel trägt «Quartier interdit» und über den unser Urteil eindeutig lautet: «Mit ernstern Vorbehalten, abzuraten.» Zu diesem Streifen, für den ein anerkannter Künstler, der begabte Regisseur Emilio Fernandez («Maria Candelaria», «La Perla») seinen Namen hergibt und der einem der bekanntesten, heute lebenden Kameramänner, Gabriel Figueroa, photographische Höhepunkte verdankt, erschien in einer Tageszeitung der Limmatstadt ein ganzseitiges Inserat, in welchem Folgendes zu lesen war: «Der Film spielt an der Stätte größter menschlicher Dekadenz, im sogenannten verbotenen Quartier. In Mexiko, wo die Begriffe ganz andere sind als bei uns, bedeutet das die letzte Stufe weiblicher Würde. Die unverblünte Schilderung eines solchen verbotenen Quartiers mit all seinen Insassen und Schicksalen gehört zum Aufregendsten, das je ein Film gezeigt hat, und trotzdem ist seine Tendenz von einem hohen sittlichen Ideal getragen. Das ist auch der Grund, warum ihn selbst die Kirche unterstützt und strenge Zensuren katholischer Kantone ihn ungekürzt freigegeben haben.» (Von uns gesperrt.) Dieser letzte, erstaunliche Satz, der aussagt, daß die Kirche den Film unterstütze, hat mehrere Leser des Inserates veranlaßt, bei uns anzufragen, wie es überhaupt menschenmöglich sei, daß die Kirche einem so fragwürdigen Filmwerk ihre Unterstützung gewährt. Wo, wann und durch wen geschah dieser offensichtliche Faux-pas? Wir konnten nur eine Antwort geben: Es schein auch uns absolut unverständlich, daß einem solchen Film irgendwelche Unterstützung von kirchlicher Seite gewährt wird. Wir haben tatsächlich trotz eifrigem und gewissenhaftem Suchen nicht den geringsten Anhaltspunkt

feststellen können, der auf eine Unterstützung der Kirche schließen läßt. Das Gegenteil ist der Fall, in Paris zum Beispiel und in Genf; aber auch in Freiburg in der Schweiz wurde der Film einer scharfen Kritik unterzogen. (Wertung der «Centrale Catholique du Cinéma» von Paris: «Mit ernstestn Vorbehalten, abzuraten.») Leider sind Inserate wie das hier beanstandete nicht vereinzelt, und wir müßten, wollten wir jedesmal solche Irreführungen des Publikums aufgreifen, beinahe in jeder Nummer des «Filmberater» darauf zurückkommen. Doch bietet uns der Ausdruck «die Kirche unterstützt» Anlaß, ein wenig den Begriff «die Kirche» zu klären. In diesem Zusammenhang ist es überhaupt ein Nonsens, von der Kirche zu sprechen. Diese nimmt als solche durch ihre höchsten amtlichen Stellen de facto zu einem Einzelfilm nicht Stellung. In Fragen des Glaubens und der Sittlichkeit gibt zwar die kirchliche Autorität ihren Gläubigen klare Weisungen; aber in allen Ermessensfragen über künstlerische, psychologische und geistige Werte besteht weitgehende Freiheit. Darum ist es so, daß, selbst wenn der Papst, dem die höchste kirchliche Autorität zukommt, in privater Vorführung sich einen Film ansieht und seiner Befriedigung darüber Ausdruck gibt, z. B. indem er erklärt, der Streifen habe ihm gefallen, dieses Urteil keineswegs die Meinung der Kirche ist, sondern eine zwar achtbare, doch private persönliche Meinung des Papstes. Und auch dann, wenn im offiziellen Organ des Apostolischen Stuhles, im «Osservatore Romano», ein Filmkritiker ein Urteil über irgend einen Film abgibt, steht hinter diesem Urteil, solange es sich nicht um Fragen des Glaubens und der Sittlichkeit handelt, bloß die Verantwortung dieses bestimmten Filmkritikers, der absolut frei seine persönliche Meinung über die künstlerischen Qualitäten eines Werkes zum Ausdruck bringt.

Es wurden schon wiederholt in der Schweiz Filme öffentlich vorgeführt, die in andern Ländern als gut und sehenswert von hohen kirchlichen Stellen gelobt wurden, was uns nicht hinderte, sie sogar als geschmacklose Verkitschung religiösen Gedankengutes anzuprangern und ihnen die Gefolgschaft klar zu verweigern. Andere Länder, andere Sitten, andere Auffassungen, anderer Geschmack und anderes künstlerisches Empfinden. Die weltumspannende Kirche hat gegenwärtig keine Instanz zur allgemeingültigen Beurteilung eines Filmes. Die neulich gegründete «Pontificia Commissione per la Cinematografia», die im Vatikan selbst ihren Sitz hat, versagt es sich bewußt, über Filme ein allgemeinverbindliches Urteil abzugeben. Gemäß ihren Satzungen soll sie in keiner Weise die Arbeit der verschiedenen, in den einzelnen Ländern von der Bischöflichen Hierarchie geschaffenen Bewertungsstellen konkurrenzieren.

Nachdem Pius XI. in seinem Rundschreiben «Vigilanti cura» eine konsequente Führung der Gläubigen in den einzelnen Ländern und infolgedessen die Aufstellung von Listen über die öffentlich zur Vorführung gelangenden Werke nach Kategorien (Für alle — nur mit Vorbe-

halt — Schädlich = abzuraten — Schlecht = abzulehnen) gefordert hat, fährt er wörtlich weiter:

«Es wäre an sich wünschenswert, eine einzige Liste für die ganze Welt aufzustellen, weil überall das gleiche Gesetz der Moral in Geltung ist. Aber da es sich um Darstellungen handelt, die alle Klassen der Gesellschaft interessieren, groß und klein, gelehrt und ungelehrt, so kann das Urteil über einen Film nicht überall in jedem Fall und unter jeder Rücksicht das gleiche sein. In der Tat wechseln Lebensbedingungen, Sitten und Gebräuche in den verschiedenen Ländern; es scheint darum nicht praktisch zu sein, nur eine einzige Liste für die ganze Welt aufzustellen. Wenn aber auch nur in jeder Nation eine Klassifikation, so wie Wir sie oben gekennzeichnet haben, vorgenommen wird, so ist schon im Prinzip die verlangte Führung vorhanden.»

Daraus ist klar ersichtlich, daß der Papst es dem «Stabile pro tota natione inspectionis officium» als offiziöse kirchliche Stelle in den einzelnen Ländern überläßt, die praktische Führung der Gläubigen durchzuführen. Abgesehen von Einzelfällen, da Bischöfe durch offizielles Schreiben über einen Film sich äußern (z. B. als Kardinal Frings von Köln und andere deutsche Bischöfe vor Jahresfrist eine ernste Mahnung an ihre Gläubigen bezüglich des Filmes «Die Sünderin» erließen), gibt es in einem Land also nur eine Stelle, die gemäß der päpstlichen Enzyklika als kirchlich angesprochen werden kann und darf. Das ist die bischöfliche Zentralstelle. Aber auch ihre Bewertung ist nicht die Stimme der Kirche, es kommt ihr die Autorität zu, die ihr von den Bischöfen jenes Landes gegeben wird. Alle andern Urteile und Empfehlungen, z. B. in der Tagespresse durch die Tageskritik, tragen privaten Charakter an sich.

Aus all dem Vorangegangenen sollte nun klar sein, daß Ausdrücken, wie «die Kirche empfiehlt», besonders wenn sie in Inseraten erscheinen, um dadurch möglichst viele Gläubige zum Besuch des Kinotheaters zu bewegen, mit größter Vorsicht zu begegnen ist, selbst dann, wenn es sich um sogenannte religiöse Filme handelt, aber noch viel mehr bei moralisch höchst zweifelhaften Werken wie «Quartier interdit». Ch. R.

Venedig 1952

Die 13. «Mostra internazionale d'Arte Cinematografica» vom 20. 8.—12. 9. 1952 in Venedig ist dieses Jahr «mündig» geworden, ist doch vor genau zwanzig Jahren — 1932 — diese älteste Filmschau zum erstenmal abgehalten worden. In der Qualität der gezeigten Werke überragt die diesjährige Biennale allerdings ihre Vorgängerin in keiner Weise: es wurden wiederum einige sehr gute, eine schöne Anzahl mehr oder weniger mittelmäßige, aber auch Filme gezeigt, von denen man sich fragt, was sie an einem solchen Wettbewerb internationalen Charakters zu suchen haben. Ueber die künstlerische Ausbeute der gezeigten Filme, die auch uns selbstverständlich in höchstem Maße interessiert, ist in der Tagespresse von verschiedenen Korrespondenten z. T. recht gut berichtet worden. Uns interessiert im «Filmberater» weit mehr der geistige Gehalt der vorgeführten Filme, und in erster Linie konnte man gespannt sein, ob die sogenannten religiösen Werke einige hoffnungsvolle Ansätze der letzten Jahre bestätigen würden. Wie die Präsidentin der Jury des O.C.I.C., Mlle de Hemptinne, in einem hier unmittelbar folgenden kurzen Abris, andeutet, haben die beiden sogenannten religiösen Filme künstlerisch Anspruchsvolle leider wenig befriedigt. Der erstgezeigte Film, «Judass», ist spanischer Herkunft und behandelt ein

Fortsetzung auf Seite 61